

SWL Verteilungsnetzgesellschaft mbH

Vorläufiges Preisblatt 2024 der Netznutzungsentgelte Strom

Die SWL Verteilungsnetzgesellschaft mbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2024 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2023 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2024 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Preisblatt 1 Netzentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung ¹⁾

Jahresleistungspreissystem ^{2), 3)}	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 bn		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 bn	
	Leistungspreis €/ kW * a	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ kW * a	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahme aus:				
MS - NE 5 - Mittelspannung ⁴⁾	31,00	7,72	168,00	2,24
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung	34,99	9,29	209,74	2,30
NS - NE 7 - Niederspannung	41,22	9,95	212,72	3,09

1) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte.

2) In diesen Entgelten sind die Kosten für die vorgelagerten Netze, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.

3) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:

gesetzlich geltende Umsatzsteuer

Messstellenbetrieb inkl. Mess-Dienstleistung

Konzessionsabgabe, KWK-Gesetz, §19-, § 18- und § 17-Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen

siehe auch:

z.Zt. 19%

Preisblatt 6 & 7

Preisblatt 8

4) Üblicherweise befinden sich die Entnahmestellen und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon werden bei der Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 3 % auf die gemessene Leistung und Arbeit berücksichtigt. Durch einen Nachweis, dass verlustarme Transformatoren (entsprechend Ökodesign Richtlinie 2009/125/EG) verwendet werden und kurze Abstände zur Messeinrichtung (Transformator-Wandler < 10 m Leitungslänge) zur Ausführung kommen, kann ein individuell abweichender Aufschlag in Höhe von 2 % vereinbart werden.

Vorläufiges Preisblatt 2024 der Netznutzungsentgelte Strom

Preisblatt 2 Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Netzentgelte ^{1), 2)}	netto Arbeitspreis ct / kWh	brutto Arbeitspreis ct / kWh	netto Grundpreis € / a	brutto Grundpreis € / a
Kleinkunden	10,13	12,05	60,00	71,40
E-Mobilität i.S.d. §14a EnWG ⁴⁾	2,36	2,81		
Elektrospeicherheizung ^{3) 4)}	2,36	2,81		
Wärmepumpen ^{3) 4)}	2,36	2,81		

- 1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:
 gesetzlich geltende Umsatzsteuer
 Messstellenbetrieb inkl. Mess-Dienstleistung
 Konzessionsabgabe, KWK-Gesetz, §19-, § 18- und § 17-Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen
- 2) In den Entgelten (GP und AP) sind die Kosten für Netznutzung, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.
- 3) Die unterbrechbaren Entnahmestellen ohne Leistungsmessung werden auf Basis von TLP (temperaturabhängige Lastprofile) beliefert, eine Begrenzung auf die bekannten 100.000 kWh für SLP-Kunden kann bei diesen Kundengruppen überschritten werden. Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt ausschließlich im NS-Netz und durch das sogenannte Lastprofilverfahren für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (uVE) der SWL Verteilungsnetzgesellschaft mbH.
- 4) Für die Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024.
- siehe auch:
 z.Zt. 19%
 Preisblatt 6 & 7
 Preisblatt 8

Vorläufiges Preisblatt 2024 der Netznutzungsentgelte Strom

Preisblatt 3 Monatsleistungssystem für Kunden mit registrierender Leistungsmessung ¹⁾

Für Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der eine signifikant geringere oder gar keine Leistungsaufnahme in der verbleibenden Zeit gegenübersteht, bietet die SWL Verteilungsnetzgesellschaft mbH diese Alternative zum Jahresleistungspreissystem (Preisblatt 1) an. Die Anmeldung nimmt vor Abrechnungsbeginn der Netzkunde vor.

Monatsleistungspreissystem ^{2), 3)}	Monatsleistungspreissystem	
Entnahme aus:	Leistungspreis €/ kW * Monat	Arbeitspreis ct / kWh
MS - NE 5 - Mittelspannung	28,00	2,24
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung	34,96	2,30
NS - NE 7 - Niederspannung	35,45	3,09

Preisblatt 4 Reservenetzkapazität für Kunden mit registrierender Leistungsmessung ¹⁾

Die Zeiten eines Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann ein Netzkunde beim Netzbetreiber durch die Bestellung einer Netzreservekapazität absichern. Die Höhe der Netzreserve kann i.d.R. bis zur Netto-Engpassleistung der Erzeugungsanlage durch den Netznutzer in Anspruch genommen werden. Die Abrechnung durch den Netzbetreiber erfolgt nach einem Jahr auf Basis der in Anspruch genommenen Zeit (in Stunden). Unterjährigkeiten sind nicht gestattet.

Reservenetzkapazität ³⁾	bis 200 h	bis 400 h	bis 600 h
Entnahme aus:	€/ kW * a	€/ kW * a	€/ kW * a
MS - NE 5 - Mittelspannung	91,06	109,27	127,48
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung	102,81	123,37	143,93
NS - NE 7 - Niederspannung	120,85	145,02	169,19

1) Zählerinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte.

2) In diesen Entgelten sind die Kosten für die vorgelagerten Netze, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.

3) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:

gesetzlich geltende Umsatzsteuer

Messstellenbetrieb inkl. Mess-Dienstleistung

Konzessionsabgabe, KWK-Gesetz, §19-, § 18- und § 17-Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen

siehe auch:

z.Zt. 19%

Preisblatt 6 & 7

Preisblatt 8

Vorläufiges Preisblatt 2024 der Netznutzungsentgelte Strom

Die Beschlusskammer 8 der BNetzA hat Mitte Juni dieses Jahres ein zweites Eckpunktepapier zur „Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300“ (Az. BK8-22/010-A) zur Konsultation gestellt. Mangels Erlass einer finalen Festlegung im Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte zum 15.10.2023 existieren derzeit noch keine verbindlichen Vorgaben zur Netzentgeltreduzierung, die Verbraucherinnen und Verbrauchern mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung im Gegenzug für die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu gewähren sind. Vor diesem Hintergrund weist die SWL Verteilungsnetzgesellschaft mbH ausdrücklich darauf hin, dass die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2024 von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen können, sollte die finale Festlegung der Beschlusskammer 8 von den Vorgaben des konsultierten Eckpunktepapiers abweichen.

Preisblatt 5.1 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024) Für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

Modul 1: Jahresleistungspreissystem ^{1), 2)}	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 bn		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 bn	
	Leistungspreis €/ kW * a	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ kW * a	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahme aus:				
NS - NE 7 - Niederspannung	41,22	9,95	212,72	3,09
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie ^{1), 2)}	€/a oder €/kWa	Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.		
pauschal	-143,20			

1) Gem. Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)

2) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer (z.Zt. 19%).

Vorläufiges Preisblatt 2024 der Netznutzungsentgelte Strom

Die Beschlusskammer 8 der BNetzA hat Mitte Juni dieses Jahres ein zweites Eckpunktepapier zur „Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300“ (Az. BK8-22/010-A) zur Konsultation gestellt. Mangels Erlass einer finalen Festlegung im Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte zum 15.10.2023 existieren derzeit noch keine verbindlichen Vorgaben zur Netzentgeltreduzierung, die Verbraucherinnen und Verbrauchern mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung im Gegenzug für die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu gewähren sind. Vor diesem Hintergrund weist die SWL Verteilungsnetzgesellschaft mbH ausdrücklich darauf hin, dass die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2024 von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen können, sollte die finale Festlegung der Beschlusskammer 8 von den Vorgaben des konsultierten Eckpunktepapiers abweichen.

Preisblatt 5.2 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024) Für Kunden ohne registrierender Lastgangmessung

Modul 1: Netzentgelte ^{1), 2)}	netto	brutto	netto	brutto
Entnahme aus:	Arbeitspreis	Arbeitspreis	Grundpreis	Grundpreis
	ct / kWh	ct / kWh	€ / a	€ / a
Niederspannung	10,13	12,05	60,00	71,40
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie ^{1), 2)}	€/a oder €/kWa	Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.		
pauschal	-143,20			
Modul 2: Netzentgelte ^{1), 2)}	netto	brutto	netto	brutto
Entnahme aus:	Arbeitspreis	Arbeitspreis	Grundpreis	Grundpreis
	ct / kWh	ct / kWh	€ / a	€ / a
Niederspannung	4,05	4,82	0,00	0,00

1) Gem. Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)

2) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer (z.Zt. 19%).

Vorläufiges Preisblatt 2024 der Netznutzungsentgelte Strom

Preisblatt 6 Entgelte für Messstellenbetrieb ²⁾ inkl. Mess-Dienstleistung mit registrierender Leistungsmessung ¹⁾

Entgelte ³⁾	Messstellenbetrieb
Entgelt für Messung in ... bzw. i. V. m.:	€/a
Mittelspannung (einschl. HS/MS) ⁴⁾	595,28
MS-Wandler	65,00
Niederspannung (einschl. MS/NS) ⁴⁾	352,36
NS-Wandler	10,00

1) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte.

2) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie das Entgelt für die Messung (tägliche Ab- bzw. Auslesung) der Messeinrichtung in Verbindung mit der Datenweitergabe an berechnete Dritte.

3) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer (z.Zt. 19%).

4) Inkl. Telekommunikationseinrichtung, exkl. Wandler.

Vorläufiges Preisblatt 2024 der Netznutzungsentgelte Strom

Preisblatt 7 Entgelte für Messstellenbetrieb ²⁾ inkl. Mess-Dienstleistung ohne registrierende Leistungsmessung ¹⁾

Entgelte ^{3, 4)}	Messstellenbetrieb
Entgelt für Messung mit:	€/a
Eintarifzähler	12,68
Zweitarifzähler ⁵⁾	19,02
Zweirichtungszähler	23,44
Maximumzähler	43,04
Pauschalanlagen (Preis je Anlage) ⁵⁾	-
Wandler in Niederspannung	10,00

1) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte.

2) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie das Entgelt für die Messung (jährliche Ab- bzw. Auslesung) der Messeinrichtung in Verbindung mit der Datenweitergabe an berechnigte Dritte.

3) Weitere Ab-/Auslesungen werden erneut abgerechnet (z.B. auf Kundenwunsch), ausgenommen sind jene aufgrund von Lieferantenwechseln (z.B. durch Ein- bzw. Auszug, usw.).

4) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer (z.Zt. 19%).

5) Inkl. Schaltgerät.

Vorläufiges Preisblatt 2024 der Netznutzungsentgelte Strom

Preisblatt 8.1 Konzessionsabgabe und gesetzliche Umlagen ¹⁾

...aus der Konzessionsabgabeverordnung (KAV)	in Gemeinden bis ... Einwohner	Umlage in ct/kWh ²⁾
Strom, bei sonstigen Tarifierungen der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird	25.000	1,32
Strom, bei sonstigen Tarifierungen der als Schwachlaststrom geliefert wird	25.000	0,61
Sondervertragskunden (mit registrierender Leistungsmessung ³⁾)	---	0,11

...aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	Letztverbraucher- gruppe	Umlage in ct/kWh ²⁾
Indikativer KWKG-Aufschlag für nichtprivilegierte Letztverbräuche	2024	offen

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer (z.Zt. 19%).

2) Die angegebenen Werte entsprechen den aktuellen Prognosen [siehe <https://www.netztransparenz.de/de/index.htm>] zur Höhe dieser Umlage.

3) Zählleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte.

Vorläufiges Preisblatt 2024 der Netznutzungsentgelte Strom

Preisblatt 8.2 Konzessionsabgabe und gesetzliche Umlagen ¹⁾

...aus dem § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Umlage)	Letztverbraucher- gruppe	Umlage in ct/kWh ²⁾
Nicht-privilegierte Letztverbraucher	2024	offen

...aus dem § 18 EnWG (abschaltbare Lasten)	Letztverbraucher- gruppe	Umlage in ct/kWh ²⁾
alle Letztverbraucher	2024	offen

...aus dem § 19 Abs. 2 (StromNEV)	Letztverbraucher- gruppe	Umlage in ct/kWh ²⁾
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	A	offen
Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	B	offen
Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a	C	offen

Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle und Jahr.

Letztverbrauchergruppe B: Umfasst die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strommengen von Letztverbrauchern, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt.

Letztverbrauchergruppe C: Umfasst die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strommengen von Letztverbrauchern, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C ist nachzuweisen.

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer (z.Zt. 19%).

2) Die angegebenen Werte entsprechen den aktuellen Prognosen (siehe <https://www.netztransparenz.de/de/index.htm>) zur Höhe dieser Umlage.